



Bearb.: Mag. Leonie Reiterer
Tel.: +43 (3462) 2606-207
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-99851/2015-98

Deutschlandsberg, am 04.04.2025

Ggst.: Bäckerei Erich Schneider KG,
Änderung der Betriebsanlage
in der KG 61070 Wettmannstätten;
Anzeigeverfahren

BEKANNTMACHUNG

Mit Eingabe vom 03.03.2025 hat die Bäckerei Erich Schneider KG eine Anzeige zur nachbarneutralen Änderung – *durch die Hinzunahme einer Kaiserstanzmaschine* - der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 20.06.1958, GZ: 4 Sch 9/12-1958, genehmigten und zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 25.09.2024, GZ: BHDL-99851/2015-76, geänderten Betriebsanlage am Standort in 8521 Wettmannstätten 86, Grundstück Nr. 189, KG 61070 Wettmannstätten, gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 iVm Abs. 3 GewO 1994 bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg eingebracht.

Durch diese Änderungen soll das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst werden. Aus der Anzeige und deren Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Kenntnisnahmeverfahren im Sinne des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 voraussichtlich gegeben sind.

Die Gewerbeordnung und höchstgerichtliche Rechtsprechung sehen keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Die eingereichten Projektunterlagen liegen ab Bekanntmachung bis einschließlich **21.04.2025** während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, 1. Stock, Zimmer Nr. 3, zur Einsichtnahme auf. Akteneinsicht ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (03462/2606-207) möglich. NachbarInnen können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den NachbarInnen keine Parteistellung zu.

Das gegenständliche Projekt wird von der Behörde unabhängig von der Erhebung von Einwendungen unter Hinzuziehung von Amtssachverständigen beurteilt und nur zur Kenntnis genommen, wenn diese das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn tatsächlich nicht verändert und die übrigen Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 GewO 1994 ausreichend gesichert werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Leonie Reiterer
(elektronisch gefertigt)